

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
51-15-00 be-kr

Datum
15.07.2016

Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder gemäß § 8 KiFöG in integrativen Tageseinrichtungen („iKita“)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 8 KiFöG haben Kinder mit Behinderungen einen Anspruch, gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen gefördert und betreut zu werden. Je nach Art der Behinderung ist ein zusätzlicher Bedarf nach § 35a SGB VIII oder nach den §§ 53 und 54 SGB XII i. V. m. § 55 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX zu decken.

Da die geltenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach dem SGB XII zum 27.02.2017 auslaufen, hat unter Federführung des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration (MS) die Kommission zur Umsetzung des § 75 SGB XII („K 75“) eine Unterarbeitsgruppe „iKita“ eingerichtet. Diese Unterarbeitsgruppe soll sich mit der vertraglichen Ausgestaltung und Finanzierung der Eingliederungshilfeleistungen nach dem SGB XII für Kinder befassen, soweit diese Leistungen integrativ in Kindertageseinrichtungen erbracht werden.

Die kommunalen Spitzenverbände beteiligen sich gegenwärtig nur punktuell an den Beratungen der „K 75“, da nach den landesspezifischen Ausführungsregelungen zum SGB XII allein das Land Sachsen-Anhalt mit seiner Sozialagentur für die Eingliederungshilfeleistungen nach dem SGB XII zuständig ist.

Nach den Vorstellungen des MS sollen im Land Sachsen-Anhalt folgende Ziele gemeinsam mit der LIGA der freien Wohlfahrtspflege und allen anderen Trägern von Einrichtungen zur Betreuung von Kindern mit Behinderungen verfolgt werden:

- *In jeder Kindertagesstätte an jedem Wohnort bzw. Gemeinde muss die inklusive Erziehung, Förderung und Betreuung von Kindern mit Beeinträchtigungen möglich sein.*
- *Die Betreuung erfolgt grundsätzlich in Normalität, ohne besondere Anpassung, wenn notwendig, auch mit besonderer Anpassung.*
- *Dem Wunsch- und Wahlrecht wird Rechnung getragen.*
- *In jeder Kindertagesstätte sollen möglichst auch heilpädagogische, medizinische und rehabilitative Leistungen erbracht werden können.*

Jede Kita soll Kinder mit Behinderungen aufnehmen können. Sonderleistungen sollen so spezifisch wie möglich entsprechend der Behinderung Anwendung finden.

Auf Grund des „schrumpfenden“ ländlichen Raums müssen Synergieeffekte genutzt werden.

Leistungen des SGB V sowie des SGB IX sollen in den Einrichtungen möglich sein.

Niedrigschwellige Angebote sollen ermöglicht werden, dabei ist dem Rechtsanspruch zu entsprechen.

Zur Umsetzung dieser Ziele müssen die Bedingungen der Einzelintegration bzw. kleiner Einrichtungen sollen untersucht werden (Wirtschaftlichkeit).

Kommunale Bedeutung:

- Für die kreisfreien Städte ist die Thematik nicht nur im Rahmen ihrer Aufgaben als herangezogene Gebietskörperschaften nach dem SGB XII von Bedeutung, sondern auch hinsichtlich ihrer Zuständigkeiten als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach dem SGB VIII:
 - Die Ausgestaltung und Finanzierung der Eingliederungshilfeleistungen nach dem SGB XII wirkt sich auf die Gesamtfinanzierung der KiFöG-Einrichtungen aus.
 - Die kreisfreien Städte sind als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Leistungen nach dem § 35a SGB VIII zuständig. Insoweit erscheint eine Abstimmung zwischen den unterschiedlichen Leistungsträgern nach dem SGB VIII und dem SGB XII sinnvoll, um mindestens vergleichbar zu handeln.
 - Nach der bundespolitisch in Aussicht gestellten umfassenden Reform des SGB VIII sollen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die alleinige Zuständigkeit für alle behinderten Kinder und Jugendlichen („inklusive Lösung“) erhalten. Festlegungen und Vereinbarungen für Leistungsansprüche nach dem SGB XII werden sich deshalb auf zukünftige Leistungsverpflichtungen und Verfahren der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auswirken können.
- Für die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden ist die Thematik im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung als Einrichtungsträger von Kindertageeinrichtungen nach dem KiFöG von Bedeutung, sofern Kinder mit Behinderung betreut werden. Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen, die zwischen dem Land und der Liga der freien Wohlfahrtspflege abgeschlossen werden, haben mittelbar Wirkung aber auch für die gemeindlichen Einrichtungsträger.

In der am 04.07.2016 stattgefundenen Arbeitsgruppensitzung der UAG iKita hat das MS Vorstellungen geäußert, zur Feststellung des individuellen Hilfebedarfs (nach dem SGB XII) zukünftig auf ein Klassifizierungsverfahren nach der von der WHO herausgebrachten ICF-CY (International Classification of Functioning, Disability and Health - children and youth) zurückgreifen zu wollen. Die ICF-CY berücksichtigt die Besonderheiten in Entwicklung befindlicher Funktionen und die besonderen Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen.

Näheres dazu bitten wir den als **Anlagen** beigefügten Checklisten für die Altersgruppen 0 - 3 Jahre, 3 - 6 Jahre, 6 - 12 Jahre und 12 - 18 Jahre zu entnehmen sowie den weiteren Ausführungen zu dem genannten Klassifizierungssystem. Als weitere **Anlage** ist beigefügt die Leistungsbeschreibung für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder gemäß KiFöG LSA in integrativen Kindertageseinrichtungen.

In der Arbeitsgruppensitzung wurde intensiv, allerdings ohne abschließendes Ergebnis beraten, welche Institutionen die erforderlichen Feststellungen treffen könnten, um die genannten Checklisten auszufüllen. Aus Sicht des MS ist in jedem Fall auszuschließen, dass die entsprechenden Feststellungen durch die Einrichtungen selbst getroffen werden.

Als unproblematisch erscheint es, wenn die erforderlichen Begutachtungen durch die beiden sozialpädiatrischen Zentren (SPZ) im Land Sachsen-Anhalt erfolgen. Allerdings wird bereits aufgrund der relativ großen Fallzahlen eine Begutachtung allein durch die beiden SPZ nicht realisierbar sein.

Sollte der überörtliche Träger der Sozialhilfe das Klassifikationssystem nach ICF-CY für seinen Leistungsbereich einführen, müssten u. E. auch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüfen, inwieweit dieses Verfahren im Zusammenhang mit den § 35a SGB VIII - Leistungen geeignet ist.

Wir haben die kreisfreien Städte (Sozialdezernate) mit Schreiben vom 11.07.2016 bereits über die Einrichtung der Unterarbeitsgruppe iKita im MS informiert.

Die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden bitten wir um Kenntnisnahme. Zugleich bitten wir um Mitteilung, wenn Interesse besteht, sich an dem Beratungsprozess zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen



Becker

Anlagen